

## Stadt Herzogenrath – Der Bürgermeister, A 50 - Wohnraumförderung

### Informationen zum Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines

Mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) können Sie eine Wohnung beziehen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Ob Sie einen Wohnberechtigungsschein bekommen können, hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab. Er gilt nur in dem Bundesland, in dem er ausgestellt wurde. Ein Wohnberechtigungsschein aus Herzogenrath gilt also in ganz Nordrhein-Westfalen. Er ist für zwölf Monate gültig.

### **Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:**

- **Schriftlicher Antrag Wohnberechtigungsschein**

- **Einkommensnachweise**

Die Nachweise müssen Sie für die letzten zwölf Monate vorlegen. Zukünftige Veränderungen des Einkommens, die bereits feststehen, sind ebenfalls nachzuweisen. Das könnte zum Beispiel ein Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Beginn oder Wegfall von Elterngeldzahlung sein. Geeignet sind Lohnbescheinigungen, Gehaltsabrechnungen, Rentenbescheide oder Rentenanpassungsmitteilungen, Leistungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit, des Jobcenters oder des Sozialamtes oder auch Nachweise über erhaltene Unterhaltsleistungen.

### **Einkommenserklärung**

Als Bezieher/in von Lohn oder Gehalt lassen sie bitte das Formular „Verdienstbescheinigung“ von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber/in ausfüllen und bestätigen.

- **Aufenthaltsgenehmigung**

Ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten und deren Haushaltsangehörige müssen zusammen mit ihrem Pass eine Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung vorlegen, die noch mindestens zwölf Monate ab dem Tag gültig ist, an dem Sie den Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen. Zusätzlich wird für anerkannte Asylberechtigte Flüchtlinge (§ 3 Abs. 1 des Asylgesetzes) und subsidiär Schutzberechtigte der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sowie eine Zuweisung für Herzogenrath vor dem 4. September 2018 benötigt.

- **Sonstige Nachweise**

Je nach Einzelfall können weitere Nachweise erforderlich sein, damit Ihre persönliche Situation berücksichtigt werden kann, beispielsweise eine Mietkündigung oder ein gerichtliches Räumungsurteil.

### **Bereinigung des Einkommens:**

Je nach persönlicher Situation können vom **Bruttojahreseinkommen** verschiedene Frei- und Abzugsbeträge abgezogen werden. Das sind im Einzelnen:

- **Abzugsbeträge**

Vom Jahresbruttoeinkommen werden Abzugsbeträge bis zu 34 Prozent insgesamt abgezogen, sofern Steuern und Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherun-

gen geleistet werden. Das sind jeweils 12 Prozent für die Entrichtung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung sowie für die Zahlung von Steuern vom Einkommen und 10 Prozent für die Entrichtung von Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

- **Werbungskostenpauschalen**  
Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie Rentnerinnen und Rentner werden die Pauschbeträge als Freibetrag abgezogen, bei nachgewiesenen (Steuerbescheid) erhöhten Werbungskosten auch diese. Genaueres erfragen Sie bitte bei Ihrer Sachbearbeitung.
- **Schwerbehinderung**  
Der Freibetrag beträgt 4.500 Euro für jede Person mit 100 Prozent Grad der Behinderung. Dieser Betrag wird auch abgezogen, wenn der Grad der Behinderung 80 Prozent oder mehr beträgt und die Person gleichzeitiger häuslicher Pflege bedarf. Liegt der Grad der Behinderung bei gleichzeitiger häuslicher Pflegebedürftigkeit unter 80 Prozent, so beträgt der Freibetrag 2.100 Euro pro Person.
- **Zwei-Personen-Haushalt**  
Der Freibetrag beträgt 4.000 Euro.  
Bei Zwei-Personen-Haushalte mit mindestens einem weiteren Haushaltsangehörigen wird automatisch geprüft, ob es sich um ein "junges Ehepaar" handelt. Der Freibetrag beträgt dann auch 4.000 Euro, wenn beide Personen jünger als 40 Jahre und weniger als fünf Jahre verheiratet sind.
- **Unterhaltsverpflichtete**  
Abgezogen werden nachgewiesene Beträge in Höhe von maximal 4.000 Euro/8.000 Euro. Eine genaue Prüfung erfolgt durch Ihren Sachbearbeiter.

### **Rechtsgrundlagen**

§§ 13, 14, 15, 18 Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum WFNG NRW in Verbindung mit Nummer 8 Wohnraumnutzungsbestimmungen und Nummer 1 bis 10 Einkommensermittlungserlass